## Anhang 2 zu Artikel 6 Absatz 1

(Stand 01.08.2018)

## Mindestaufbewahrungsfristen für die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen

	Gegenstand	Mindestaufbewah- rungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsemp fehlung
1.	Allgemeines				
1.1	Ablagesystematik, Ar- chivpläne und Vernich- tungsprotokolle gemäss Art. 21 Abs. 3	dauernd			archivwürdig
1.2	Aufgehobene Reglemen- te	dauernd			archivwürdig
1.3	Ausscheidungsverträge und zugehörige Akten	dauernd			archivwürdig
1.4	Kauf- und Dienstbarkeits- verträge, andere wichtige Verträge	dauernd			archivwürdig
1.5	Amtsübergaben (Proto- kolle)	10 Jahre	ab Ausscheiden des Übergebers	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	archivwürdig
1.6	Prozess- und Beschwer- deakten	solange Rechtswir- kung belegbar sein muss und Verjäh- rungsfrist läuft	ab Rechtskraft des Entscheids	teilweise Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	teilweise archiv- würdig
1.7	Protokolle der Burgerversammlung, des Burgerparlaments resp. der Legislativen der burgerlichen Korporationen, des Burgerrats sowie der Kommissionen  Protokolle der Organe sämtlicher öffentlichrechtlicher Körperschaften nach Art. 2 GG und der Anstalten nach Art. 65 GG	dauernd (Art. 2 und 65 des Gemeindegesetzes, GG) <sup>1</sup>		Berichtigung auf Gesuch hin nach Art. 14 Abs. 4 (zulässig ist auch eine Ergänzung mit Zusatz oder Anonymisierung auf Gesuch hin)	archivwürdig
1.8	Organverzeichnis	dauernd (Art. 7 der Gemein- deverordnung, GV) <sup>2</sup>	laufendes Register		archivwürdig

Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11.
 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111.

	Gegenstand	Mindestaufbewah- rungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsemp- fehlung
2.	Abstimmungen und Wah	nlen			
2.1	Abstimmungs- und Wahlprotokolle von Abstimmungen und Wahlen der Burgerge- meinde resp. burgerli- chen Korporation	dauernd			archivwürdig
2.2	Übriges Stimmmaterial von Abstimmungen und Wahlen	bis zur amtlichen Feststellung des Ergebnisses (Art. 18 der Verord- nung über die politi- schen Rechte, PRV) <sup>1</sup>		Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
2.3	Unterschriftenbogen von Initiativen und Referen- den der Burgergemeinde resp. burgerlichen Korpo- ration	bis zur Rechtskraft des Entscheids über das Zustandekom- men		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
3.	Burgerkontrolle/Burgerr	odel			
3.1	Burgerrodel, die Daten ab 31. Dezember 1928 enthalten	dauernd		WICHTIG: Bürgerregister, die Daten vor dem 1. Januar	archivwürdig
	(Ablieferung an das Zivilstandsamt ist mög- lich; für diesen Fall: Aufbewahrung des Übergabeprotokolls)	dauernd		1929 enthalten und von der Gemeinde nicht mehr nachgeführt werden, sind dem Zivilstandsamt abzuliefern.	
3.2	Einburgerungsakten von Gesuchen, die vor dem 1. Januar 2018 einge- reicht wurden	50 Jahre (Art. 19 Abs. 2 der Verordnung über das Einbürgerungsverfah- ren, EbüV) <sup>2</sup>		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	archivwürdig
4.	Vormundschafts-, Kinde	s- und Erwachsenens	chutz- sowie	e Erbschaftssachen	

Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV); BSG 141.112.

Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung, EbüV); BSG 121.111.

	Gegenstand	Mindestaufbewah- rungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsemp- fehlung
4.1	Unterlagen aus bis am 31. Dezember 2012 abgeschlossenen vor- mundschaftlichen Mass- nahmen wie Vormund-	Vormundschaftsun- terlagen: dauernd			Vormundschaft nach altem Recht: archivwürdig
	schafts-, Beistand- schafts-, Beiratschafts- rechnungen, Berichte, Korrespondenzen, Pro- zess- und andere Akten betr. Vormund-, Beistand- und Beiratschaften	Beistandschafts- und Beiratschaftsunterla- gen:30 Jahre	ab Erlöschen der Massnahme	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	Beistandschaft und Beiratschaft nach altem Recht: teilweise archiv- würdig
	(Vorbehalten bleiben Rechnungsbelege; Aufbewahrung nach Ziffer 8.2)	ab Abschluss der Jahresrechnung des betreffenden Rech- nungsjahrs			
4.2	Unterlagen aus bis am 31. Dezember 2012 abgeschlossenen Vor- mundschaftskontrollen	30 Jahre	ab Erlöschen des Verhältnis- ses	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5 Ausnahme: in noch aktuellen	archivwürdig
	Vogtsrodel, Pflegekinder- kontrollen, vormund- schaftliche Wertschriften- kontrollen			Rodeln: Vernich- tung nur auf Gesuch hin	
4.3	Unterlagen aus bis am 31. Dezember 2012 abgeschlossenen Kin- desschutzmassnahmen	dauernd			archivwürdig
4.4	Mandatsakten professio- nelle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (ohne Rechnungsbelege)	10 Jahre	ab Erlöschen der Massnahme	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
4.5	Rechnungsbelege pro- fessionelle Mandatsträge- rinnen und Mandatsträger	10 Jahre	ab Genehmi- gung KESB	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
4.6	Unterhaltsverträge, Unterlagen betr. elterliche Sorge	30 Jahre	ab Abschluss Vertrag resp. Unterhaltsrege- lung	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	teilweise archiv- würdig
4.7	Adoptionsakten	dauernd	_		archivwürdig
4.8	Vaterschaftsakten, soweit diese zum Beweis der				archivwürdig
	Rechtsstellung zwingend sind	Vorbehalt: nicht mehr benötigte Personen- daten von Dritten		nicht mehr benötigte Perso- nendaten von Dritten: vernich- ten nach Art. 21 Abs. 2 - 5	

	Gegenstand	Mindestaufbewah- rungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsemp- fehlung
4.9	Erbschaftsinventare (wenn Testamente vorliegen, dann auch die Inventare)	30 Jahre	ab Abschluss des betreffenden Akts	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
4.10	Testamente und Erbver- träge	30 Jahre	mit Tod des Erblassers	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
4.11	Verschollenerklärung	30 Jahre	mit Datum der Erklärung	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	archivwürdig
5.	Stiftungen/verwaltete un	selbständige Stiftung	gen (Legate)		
5.1	Stiftungsurkunden und Reglemente mit allfälligen späteren Änderungen	10 Jahre	ab Aufhebung der Stiftung gemäss Art. 88 f. des schweiz. Zivilgesetzbu- ches, ZGB <sup>1</sup>	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	archivwürdig
5.2	Übrige Stiftungsakten	10 Jahre		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
5.3	Unterlagen/Auflagen zu verwalteten unselbstän- digen Stiftungen (Lega- ten) mit Zweckbestim- mung	10 Jahre	ab Zweckerfül- lung	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	archivwürdig
6.	Soziales				
6.1	Sozialhilfe, allgemeines (nicht personenbezogene Unterlagen zu Grund- satzentscheiden, Präze- denzfällen, Leitlinien usw.)	dauernd			archivwürdig
6.2	Sozialhilfe: Falldossiers	10 Jahre (Art. 45 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes, SHG) <sup>2</sup>	ab Einstellung der Sozialhilfe- leistungen oder ab Wegzug des Sozialhilfeemp- fangenden	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	teilweise archiv- würdig
6.3	Kontenblätter zu den Unterstützungsfällen	10 Jahre	ab Abschluss der Jahresrech- nung des betref- fenden Rech- nungsjahrs	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
6.4	Unterlagen zur Alimen- tenbevorschussung	10 Jahre		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	teilweise archiv- würdig
7.	Hoch- und Tiefbau/Verm	assungswasan			

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB); SR 210.
 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG); BSG 860.1.

i i		Mindestaufbewah- rungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsemp- fehlung
7.1	Pläne von eigenen Tiefbauten, z. B. von Burgergemeinde- resp. Korporationsstrassen, Gewässerverbauungen, eigenen Werkleitungen usw.	dauernd je 1 Exemplar			archivwürdig
7.2	andere Akten betreffend eigene Hoch- und Tief- bauten:				archivwürdig
	a) Akten von besonders wichtigen Bauten (Bur- gergemeinde- resp. Korporationshäuser, Schulhäuser, Strassen, Brücken, Wasserversor- gungen, Kanalisation usw.)	dauernd			
	b) Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen, Unterla- gen von Prozess- und Beschwerdeverfahren bei Hoch- und Tiefbauten und im Vermessungswe- sen, Wasserbaupläne, Reglemente und derglei- chen	dauernd			
	c) Übrige Akten	10 bis 30 Jahre			
7.3	Submissionsunterlagen	3 Jahre nach Ab- schluss des Verfah- rens (Art. 38 der Verord- nung über das öffent- liche Beschaffungs- wesen, ÖBV) <sup>1</sup>		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5 (Unterlagen der Anbieter)	archivwürdig
7.4	Geobasisdaten in der Zuständigkeit der Ge- meinden	gemäss Anhang 1 und 2 der kantonalen Geoinformationsver- ordnung (KGeolV) <sup>2</sup>	gemäss Anhang 1 und 2 KGeolV	gemäss Anhang 1 und 2 KGeolV	gemäss Anhang 1 und 2 KGeolV
8.	Finanzverwaltung				

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV); BSG 731.21. <sup>2</sup> Kantonale Geoinformationsverordnung vom 11. November 2015 (KGeolV); BSG 215.341.2.

	Gegenstand	Mindestaufbewah- rungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsemp- fehlung
8.1	Originale von eingebun- denen Jahresrechnungen mit allen Bestandteilen gemäss Art. 30 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, FHDV <sup>1</sup>	dauernd			archivwürdig
8.2	Buchhaltungsunterlagen Rechnungsbelege Kontenblätter Journal Inventarverzeichnisse Kassen-, Postcheck- und Bankbücher sowie ande- re Hilfsbücher Zahlungsanweisungen Einnahmekontrollen Bezugslisten	10 Jahre	ab Abschluss der Jahresrech- nung des betref- fenden Rech- nungsjahrs	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
8.3	Zinsrödel	dauernd			archivwürdig
8.4	Rechnungsbelege von mehrwertsteuerpflichtigen Geschäften, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständigen benötigt werden (z. B. von unbeweglichen Sachen [Immobilien], subventionierten Geschäften oder der Parkplatzbewirtschaftung)	20 Jahre (Art. 70 Abs. 3 des Mehrwertsteuerge- setzes, MWSTG) <sup>2</sup>		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
8.5	allgemeine Rechnungs- prüfungsunterlagen (Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsor- gans)	10 Jahre		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV); BSG 170.511.

Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG); SR 641.20.

	Gegenstand	Mindestaufbewah- rungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsemp- fehlung
8.6	Korrespondenzen betr. das Finanz- und Rechnungswesen (z. B. Korrespondenz mit dem AGR bei fehlendem Budget, Mitberichte, Mahnwesen, Briefverkehrs betr. Gebühren, Vernehmlassungen)	10 Jahre		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
8.7	Budget mit Vorbericht und Unterlagen	10 Jahre		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
8.8	Finanzplanung mit Vorbericht und Unterlagen	10 Jahre		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
8.9	Versicherungspolicen	bis Untergang der verbrieften Rechte (bis 10 Jahre nach Vertragsende)		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
8.10	Forderungs- und Schuld- titel	bis Untergang der verbrieften Rechte		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
8.11	Schriftstücke im Zusam- menhang mit Grund- pfandverschreibungen und Schuldbriefen	dauernd			archivwürdig
9.	Personalakten				
9.1	Personalunterlagen, Personaldossiers usw.	5 Jahre (Ausnahme: Ziffer 9.2)	ab Ende des Dienstverhält- nisses	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 – 5	nicht archivwürdig
9.2	Dossiers von herausra- genden Persönlichkeiten	10 Jahre	ab Ende des Dienstverhält- nisses	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 – 5	archivwürdig
10.	Gemeindebetriebe (selbs	ständige Gemeindeu	nternehmen/Ans	talten)	

	Gegenstand	Mindestaufbewah- rungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsemp- fehlung
	Rechtlich verselbständigte und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Burgerge- meindeunternehmen nach Art. 65 GG sind selber archivpflichtig. Sie haben ein zentrales Archiv zu führen. Sie wenden Anhang 1 an.  Mögliche Aufgabenberei- che in solcher Organisa- tionsform sind z. B.: Forstwesen Wasserversorgung Energieversorgung Abwasseranlagen Kehrichtverwertung Schwimmbäder Kulturinstitutionen Bibliotheken	Vgl. Anhang 1	Vgl. Anhang 1	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5 WICHTIG: Bei Aufhebung des Burgerge- meindebetriebs oder bei Abgabe der übertragenen Aufgabe muss das Archiv der Burgergemeinde zur Übernahme angeboten werden.	archivwürdig oder teilweise archiv- würdig
11.	Gemeindeverbandsakter	1			
	Für die Archivierung ist einzig der Gemeindever- band verpflichtet. Er hat ein zentrales Archiv zu führen.				